

GOZ aktuell

Frontzahntrauma

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Unfälle mit Zahnbeteiligung kommen in allen Altersgruppen vor und können weitreichende Folgen haben. Ein Frontzahntrauma beeinflusst sowohl Funktion als auch Ästhetik des Gebisses. Zahnhartsubstanz oder sogar der Zahnnerv können geschädigt werden, Zahnlockerungen und Zahnverschiebungen oder im schlimmsten Fall der vollständige Verlust eines Frontzahnes können eintreten. Das therapeutische Vorgehen bei einem Frontzahntrauma umfasst sämtliche Fachbereiche der Zahnmedizin. Im Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer wird häufig nachgefragt, welche neuen zahnmedizinischen Maßnahmen als Analogleistungen berechnet werden können. Dieser Artikel informiert über die analoge Berechnung von Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ im Zusammenhang mit einem Frontzahntrauma. Die analogen Berechnungsmöglichkeiten sind exemplarisch als Beispiele dargestellt.

Konservierende Behandlung

Wiederbefestigung eines Zahnfragmentes mittels Dentin-Adhäsiv-Technik

Bricht bei einem Unfall oder durch einen Schlag gegen den Zahn ein Stück der Schneidekante aus, besteht die Möglichkeit, das frakturierte Zahnfragment in Adhäsivtechnik zu repositionieren.

GOZ 7010a

Wiederbefestigung eines Zahnfragmentes mittels Dentin-Adhäsiv-Technik analog § 6 Abs. 1 GOZ Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche

103,49 Euro (Faktor 2,3)

Parapulpäre Stiftverankerung

Beim Aufbau eines Zahnes mit plastischem Füllungsmaterial können zusätzliche Retentionen notwendig sein, um eine ausreichende Befestigung und Stabilisierung zu erreichen.

Die Verankerung einer Füllung durch parapulpäre Stifte stellt eine selbstständige Leistung dar, ist jedoch in der GOZ 2012 nicht mehr enthalten.

Verschiedene Kostenerstatter vertreten die Ansicht, die analoge Berechnung wäre nicht möglich, da der Ordnungsgeber die Leistung bewusst nicht mehr in die GOZ 2012 aufgenommen habe.

GOZ 2050a

Parapulpäre Stiftverankerung analog § 6 Abs. 1 GOZ Einflächige Restauration mit plastischem Füllungsmaterial

27,55 Euro (Faktor 2,3)

Mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone

Eine Aufbaufüllung ist als Vorbereitung für eine Zahnkrone notwendig, wenn der zu behandelnde Zahn durch Traumata oder Karies stark geschädigt ist.

Herkömmliche Aufbaufüllungen nach GOZ 2180 unterscheiden sich im Aufwand erheblich von Aufbaufüllungen, die Schritt für Schritt in einzelnen Füllungslagen (Mehrschichttechnik) mit Komposit in Adhäsivtechnik aufgetragen werden.

GOZ 2120a

Mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone analog § 6 Abs. 1 GOZ; mehr als dreiflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik

99,60 Euro (Faktor 2,3)

Endodontie

Mortalamputation an einem bleibenden Zahn

Bei der Amputation der devitalisierten Pulpa wird der koronale Teil der Pulpa entfernt. Die devitalen amputierten Pulpastümpfe werden in den Wurzelkanälen belassen. Die Leistung wird in der Regel bei Milchzähnen durchgeführt. Wird an bleibenden Zähnen bei Frakturen mit Eröffnung der Pulpa die Mortalamputation durchgeführt, erfolgt eine analoge Berechnung.

GOZ 2430a

Mortalamputation an einem bleibenden Zahn analog § 6 Abs. 1 GOZ Medikamentöse Einlage

26,39 Euro (Faktor 2,3)

Devitalisation

Die gezielte Abtötung des Pulpengewebes war in der GOZ 1988 noch enthalten. Da die Leistung nur noch in seltenen Fällen durchgeführt wird, wurde sie in die neue Gebührenordnung nicht mehr aufgenommen.

GOZ 2380a

Devitalisation analog § 6 Abs. 1 GOZ Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa

20,70 Euro (Faktor 2,3)

Internes Bleaching (bei medizinischer Notwendigkeit)

Die Alternative zur Überkronung bei einem wurzelbehandelten Zahn, der mit den Jahren immer dunkler wird, kann das Aufhellen (Bleaching) von innen sein. Das Bleichmittel muss in der Position enthalten sein, da es nicht gesondert berechnet werden kann. Bei medizinischer Notwendigkeit ist die Leistung gemäß § 4 Abs. 14 UstG umsatzsteuerfrei.

GOZ 2100a

Internes Bleaching analog § 6 Abs. 1 GOZ; dreiflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik

83,05 Euro (Faktor 2,3)

Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen

Ist ein wurzelbehandelter Zahn aus unterschiedlichen Gründen bereits stärker beweglich, wird er mit einem Stift durch den Wurzelkanal im Knochen stabilisiert (transdentale Fixation). Diese Leistung war bis 2012 in der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten. Nun ist sie eine selbstständige, analog zu berechnende Maßnahme.

GOZ 2410a

Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen analog § 6 Abs. 1 GOZ; Aufbereitung eines Wurzelkanals

50,71 Euro (Faktor 2,3)

Präendodontischer Aufbau

Ein häufig auftretendes Problem bei einer endodontischen Behandlung durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt ist die karies- oder traumabedingte umfangreiche Zerstörung der Zahnkrone. Nach Entfernung der Karies bleibt oft nur wenig Zahnhartsubstanz übrig, teils nur noch die Außenlamellen. Da diese Außenlamellen über mehrere Behandlungssitzungen stabil bleiben müssen, muss oft vor Beginn der Wurzelkanalbehandlung ein solider, dentinadhäsiver Aufbau am Restzahn befestigt werden, der die Restsubstanz der Zahnkrone sichert und einen guten Zugang zu den Wurzelkanälen ermöglicht.

GOZ 2100a

Präendodontischer Aufbau analog § 6 Abs. 1 GOZ; dreiflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik

83,05 Euro (Faktor 2,3)

Entfernen von nekrotischem Pulpagewebe

Abgestorbenes (nekrotisches) Pulpagewebe muss vor der Aufbereitung der Wurzelkanäle entfernt werden. Bei dieser Maßnahme, die oftmals durchgeführt, aber selten abgerechnet wird, zeigt sich, wie wichtig eine ausführliche Dokumentation ist. Sie ist zusätzlich zur GOZ-Gebühr 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) berechenbar.

Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen, das aus Vertretern des PKV-Verbandes, den Beihilfestellen (Bund, Länder) und der Bundeszahnärztekammer besteht, beschäftigt sich unter anderem mit grundsätzlichen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte. Das Gremium fasste in diesem Zusammenhang den Beschluss Nr. 9, in dem die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals als selbstständige Leistung dargestellt wird, die gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet wird. Die BZÄK empfiehlt aus grundsätzlichen Erwägungen keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen.

GOZ 4090a

Entfernen von nekrotischem Pulpagewebe analog § 6 Abs. 1 GOZ Lappenoperation, Frontzahn

23,28 Euro (Faktor 2,3)

Schienen

Sportschutzschiene

Um Verletzungen oder sogar einen Zahnverlust bei sportlichen Aktivitäten verhindern zu können, sollte bei Sportarten wie beispielsweise Hockey, Kampfsport oder Mountainbike ein Sportschutzgerät getragen werden. Der Sportschutz stellt keine Heilbehandlung dar, muss als Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ berechnet werden und ist somit umsatzsteuerpflichtig.

GOZ 4133a

Sportschutzschiene analog § 6 Abs. 1 GOZ; Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe

113,83 Euro (Faktor 2,3)

Eingliederung einer Schiene mit aufgestellten bzw. eingearbeiteten Prothesenzähnen oder mit Brückengliedern als provisorische Versorgung

Ein Provisorium in Form einer Tiefziehschiene mit eingearbeiteten Kunststoffzähnen kommt oftmals in der Einheilphase von Implantaten zum Einsatz.

GOZ 5200a

Eingliederung einer Schiene mit aufgestellten bzw. eingearbeiteten Prothesenzähnen oder mit Brückengliedern als prov. Versorgung analog § 6 Abs. 1 GOZ; Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese

90,55 Euro (Faktor 2,3)

Prothetik

Metallfreie flexible Teilprothesen ohne gebogene oder gegossene Klammern

Sichtbare Klammern können gerade im Frontzahnbereich bei Zahnverlust als störend empfunden werden. Flexible Interimsprothesen bieten einen angenehmen Tragekomfort und kommen ohne Halteelemente aus.

GOZ 8065a

Metallfreie flexible Teilprothese ohne gebogene oder gegossene Klammern analog § 6 Abs. 1 GOZ; Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren

109,95 Euro (Faktor 2,3)

PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung

Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist in der Position 0065 GOZ (Optisch-elektronische Abformung) nicht enthalten und auch in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht beschrieben.

GOZ 9000a

PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung analog § 6 Abs. 1 GOZ; Implantatbezogene Analyse/Vermessung

114,35 Euro (Faktor 2,3)

Indirekt angefertigtes Kurzzeitprovisorium (unter drei Monate Tragedauer)

Nach Extraktionen gerade im Frontzahnbereich ist es durchaus medizinisch indiziert, dass Provisorien im Labor gefertigt werden, da sie wesentlich hochwertiger hergestellt werden können als direkt am Behandlungsstuhl. Sie können belastbarer, farbstabiler und hygienefähiger gestaltet werden. GOZ 7080 und 7090 können dafür nicht verwendet werden, da diese eine Tragezeit von mindestens drei Monaten voraussetzen.

GOZ 7080a

Indirekt angefertigtes Kurzzeitprovisorium (unter drei Monate Tragedauer) analog § 6 Abs. 1 GOZ; Laborgefertigtes Provisorium

77,61 Euro (Faktor 2,3)

Implantation

Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone nach GOZ-Nr. 9003/9005

Die Orientierungs- bzw. Positionierungsschablone (GOZ 9003) oder das Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone (GOZ 9005) wird im Gegensatz zur diagnostischen Schablone (Röntgenmessschablone) als operative Schablone verwendet und dient der Übertragung der diagnostisch festgelegten Implantatposition auf den Operationssitus.

Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone ist im Leistungstext nicht beschrieben und stellt eine selbstständige Leistung dar. Abformmaterial und Laborkosten können zusätzlich berechnet werden.

GOZ 3030a

Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone nach GOZ-Nr. 9003/9005 analog § 6 Abs. 1 GOZ; Entfernung eines Zahnes/enossalen Implantates durch Osteotomie

45,27 Euro (Faktor 2,3)

Virtuelle Implantation mittels DVT

Bei der virtuellen Implantation werden die Daten der digitalen Volumentomografie mit einer speziellen Software in ein virtuelles 3D-Modell des Kiefers umgewandelt. Somit können Knochenangebot, Nervenverläufe und umliegendes Weichgewebe exakt dargestellt und Implantatposition, Länge, Durchmesser und Neigung virtuell geplant werden.

Diese aufwendige Maßnahme kann weder Befundung noch Diagnostik zugeordnet werden, sondern stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist.

GOZ 2160a

Virtuelle Implantation mittels DVT analog § 6 Abs. 1 GOZ; Einlagefüllung, zweiflächig

175,41 Euro (Faktor 2,3)

Alveolenmanagement an reimplantierten Zahnsegmenten

Wird ein nicht erhaltungswürdiger Zahn schonend extrahiert, kann mit der Wiedereinpflanzung eines Teilstückes des Zahnes die Resorption der knöchernen Alveole nahezu vermieden werden. Durch den Erhalt der alveolären Weich- und Hartgewebestrukturen besteht die Möglichkeit, ein optimales Implantatlager zu schaffen.

GOZ 4133a

Alveolenmanagement an reimplantierten Zahnsegmenten analog § 6 Abs. 1 GOZ; Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe

113,83 Euro (Faktor 2,3)

Anwendung von wachstumsfaktorenreichem Plasma zur Regeneration

Mit den Techniken PRP (Platelet Rich Plasma), PRF (Platelet Rich Fibrin) und PRGF (Plasma Rich in Growth Factors) können durch die Gewinnung von körpereigenen Wachstumsfaktoren Wundheilungen beschleunigt und verbessert werden. Hierzu wird dem Patienten Blut abgenommen, welches zentrifugiert wird, um die Wachstumsfaktoren von den übrigen Bestandteilen des Blutes zu trennen. Diese sind nun in hochkonzentrierter Form vorhanden und können bei der Operation verwendet werden. Die PRG-/PRGF-/PRF-Verfahren werden von vielen Kostenerstatern nicht übernommen. Aus deren Sicht handelt es sich um nicht wissenschaftlich allgemein anerkannte Heilmethoden.

GOZ 2150a

Anwendung von wachstumsfaktorenreichem Plasma zur Regeneration analog § 6 Abs. 1 GOZ; Einlagefüllung, einflächig

147,60 Euro (Faktor 2,3)

Kieferorthopädie

ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie

Der ClinCheck® zeigt die aktuelle Zahn- bzw. Kieferfehlstellung sowie die verschiedenen Phasen der Zahnkorrektur mit Alignern, bis das gewünschte Behandlungsergebnis erreicht ist.

GOZ 5000a

ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie analog § 6 Abs. 1 GOZ; Ankerkrone mit Tangentialpräparation, auch auf Implantat

131,43 Euro (Faktor 2,3)

Festsitzender Lingualretainer

Ein festsitzender Retainer ist nicht Inhalt der GOZ-Positionen 6030 bis 6080. Insofern ist auch der Zeitpunkt der Eingliederung des Retainers (während oder nach der Berechnung von Abschlägen zu 6030 bis 6080) für die Abrechenbarkeit unerheblich, solange nicht vier Behandlungsjahre überschritten sind.

GOZ 2120a

Festsitzender Lingualretainer analog § 6 Abs. 1 GOZ; mehr als dreiflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik

99,60 Euro (Faktor 2,3)

Fazit

Grundsätzlich haben die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Analogiebewertung eigenverantwortlich durchzuführen und bei der Feststellung der Gleichwertigkeit einen Ermessungsspielraum.

Es gibt keine vorgeschriebenen Gebührennummern, die für eine bestimmte Analogberechnung verwendet werden müssen. Eine analoge Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte und ist damit Bestandteil der GOZ.

Analoge Leistungen müssen nicht extra mit den Patienten vereinbart werden. Lediglich bei einer Faktorsteigerung außerhalb des Gebührenrahmens muss eine abweichende Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ getroffen werden.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

ANZEIGE



**DIE DB PRAXISBÖRSE –
IHR SCHLÜSSEL FÜR EINE
ERFOLGREICHE PRAXISSUCHE**

